

Der Kulturpass gilt ein Jahr

Ausnahme AMS und AMS Kursträger:innen: Hier gilt eine Gültigkeit von maximal 6 Monaten.

Ausnahme Mindestpensionist:innen: Es können Kulturpässe für 2 Jahre ausgestellt werden.

Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück. Wir vertrauen darauf, dass Personen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.

Ich bekomme einen Kulturpass:

Mein Haushaltseinkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze von

€ 1.827/Monat (12 mal im Jahr) oder

€ 1.566/Monat (14 mal im Jahr) bzw.

€ 21.928 pro alleinstehender Person im Jahr

Für die Berechnung der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert:

Um den Faktor 0,5 für jede:n zusätzlichen Erwachsene:n/Jugendliche:n (älter als 14 Jahre) im Haushalt und um den Faktor 0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre).

Armutsgefährdungsgrenze für unterschiedliche Haushaltskonstellationen:

Haushaltstyp	Faktor	Jahreswert	Monat (/12)	Monat (/14)
1 Person	1	21 928,0	1 827	1 566
1 Erwachsener + 1 Kind	1,3	28 506	2 376	2 036
1 Erwachsener + 2 Kinder	1,6	35 085	2 924	2 506
2 Erwachsene	1,5	32 892	2 741	2 349
2 Erwachsene + 1 Kind	1,8	39 470	3 289	2 819
2 Erwachsenen + 2 Kinder	2,1	46 049	3 837	3 289
2 Erwachsenen + 3 Kinder	2,4	52 627	4 386	3 759

Kinder unter 14 Jahre

Als Haushaltseinkommen werden alle Einkommensarten berücksichtigt:

- sämtliche Sozialleistungen: z. B. Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage etc.
- Nebenerwerbseinkommen
- private Transfers: Alimente, Unterhalt

Einzelfallleistungsbezieher:innen sind nicht per se anspruchsberechtigt.

Drei Ausnahmen beim Einkommen:

- Pflegegeld: Deckt den Zukauf des tatsächlichen Bedarfs von Pflegedienstleistungen ab
- Erhöhte Familienbeihilfe (Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familienbeihilfe): Diese wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt. Sie hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken.

- Heimopferrente: Steht Personen zu, die traumatische Gewalt-Erfahrungen in Heimen gemacht haben; sie ist unpfändbar und wird auch nicht auf die Ausgleichzulage oder Sozialhilfe angerechnet.

Ich bekomme KEINEN Kulturpass:

- Ich bin Volontär:in, Freiwillige:r, Au-Pair im Rahmen meiner beruflichen Ausbildung oder meines persönlichen Werdegangs.
- Ich bin Student:in. Ausnahme: Ich beziehe eine Studienunterstützung der Österreichischen Hochschüler:innenschaft (ÖH-Sozialtopf / besondere Unterstützungen).

Wenn ich folgende Leistungen beziehe bin ich anspruchsberechtigt für den Kulturpass**1. Ich beziehe aktuell eine Leistung aus der Kärntner Sozialhilfe (K-SHG 2021)**

Wenn ich ausschließlich von der Kärntner Sozialhilfe (Vollleistungsbezieher:in) lebe oder eine aufstockende Leistung (z. B. zusätzlich zur Notstandshilfe) erhalte, bin ich anspruchsberechtigt.

Da ausgehend vom Ausgleichszulagenrichtsatz für das Jahr 2026 in der Höhe von € 1.229,89 (netto) für Alleinstehende, die Geldleistungen für die Sozialhilfe berechnet werden, liegen diese immer unter der Armutsgefährdungsgrenze. Es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig.

2. Ich bin Bezieher:in einer Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)

Mit dem Nachweis der Mindestpensionsbescheinigung oder der Mitteilung über die Leistungshöhe der Mindestpension für das jeweilige Kalenderjahr bin ich anspruchsberechtigt.

3. Ich bin Bezieher:in der Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbeihilfe Gesetz

Wenn ich mit mehreren Personen in einem Haushalt lebe und Wohnbeihilfe beziehe bin ich anspruchsberechtigt. Da bei Einpersonenhaushalten die Geldleistung der Wohnbeihilfe die Armutsgefährdungsschwelle überschreiten kann, ist hier eine individuelle Überprüfung durch die ausgebende Stelle erforderlich.

4. Der Tagsatz meiner AMS-Leistung liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze

Mein Tagsatz übersteigt keine € 60,90 am Tag (30 Mal € 60,90 entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von € 1.827 im Monat, 12-mal im Jahr). Weiterbildungs-Geldbezieher:innen (Bildungsgeldbezieher:innen), Fachkräftestipendium-Bezieher:innen bzw. Bildungsteilzeit-Geldbezieher:innen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ausnahme, wenn nach Einkommensprüfung des gesamten Haushaltseinkommens die Armutsgefährdungsgrenze unterschritten wird, dann ist diese Person berechtigt, einen Kulturpass zu bekommen.

Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein. Daher ist eine individuelle Prüfung bzw. eine Tagsatzfeststellung durch das AMS und die ausgebenden Kursmaßnahmenträger notwendig. Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich. Die Vormerkung als Arbeitssuchender allein genügt nicht!

Da bei AMS-Leistungsbezieher:innen keine Haushaltseinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6

Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit bzw. bei Bezug der WMS kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.

5. Ich bin Asylwerber:in bzw. bekomme Grundversorgung

Asylwerber:innen bzw. Menschen in Grundversorgung dürfen nicht erwerbsarbeiten (ausgenommen als Saisonkräfte und Selbständige) und haben keinen Anspruch auf die Kärntner Sozialhilfe.

Die Leistungen, die sie im Rahmen der Grundversorgung erhalten, liegen unter der EU-SILC-Armutsgrenze und auch unter den K-SH-Schwellen.

Zusatzinformation: Werden Asylwerber:innen beherbergt, erhalten sie zusätzlich ein geringes Taschengeld von € 40 plus € 12,50 für Bekleidung pro Monat. Wohnen sie selbständig in einer privat vermieteten Wohnung, so bekommt ein Haushalt ab einem Erwachsenen und einem Kind bis 18 Jahre € 330 für Miete und pro Erwachsenen einen Essenzuschuss von € 260 und pro Kind € 145. Deshalb sind Asylwerber:innen per se anspruchsberechtigt.

6. Ich habe eine SOMA Karte (SozialMarkt)

Wenn ich eine SOMA-Karte habe, bin ich anspruchsberechtigt.

7. Ich beziehe Unterstützung aus dem ÖH Sozialfond für Studierende

Bei besonderen finanziellen Notlagen während des Studiums kann das Sozialreferat der Österreichischen Hochschüler:innenschaft nach individueller Prüfung eine Förderung gewähren. Studierende, die eine solche Leistung erhalten haben Anspruch auf den Kulturpass.

8. Selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler:innen,

Personen deren Jahreshaushaltseinkommen unter € 21.928 pro alleinstehender Person liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage ihres Einkommenssteuerbescheids.

Hier gelten folgende Fristen: bis Ende September des aktuellen Kalenderjahres kann ein Steuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr vorgelegt, ab Oktober muss jeweils ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr vorgelegt werden. Ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr kann zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung ab Oktober deshalb nicht mehr herangezogen werden, da der Beurteilungszeitraum dann bereits zu lange zurückliegt.

9. Vor dem 10. Geburtstag gilt das 1-plus-1-Prinzip

Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Eventuell ist ein Veranstaltungsbesuch auch mit mehreren Kindern möglich. Viele Kultureinrichtungen für Kinder- und Jugendkultur sind bei mehreren Kindern durchaus entgegenkommend. Bitte VORHER nachfragen!

10. Ich bin Jugendliche:r zwischen 10 und 16 Jahre

Wenn meine Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben (siehe Tabelle Haushaltseinkommen) bin ich anspruchsberechtigt. Der Kulturpass gilt bei den Kultureinrichtungen nur in Verbindung mit meinem Schüler:innenausweis oder einem anderen Lichtbildausweis von mir.

11. Jugendliche ab 16 Jahre und junge Erwachsene

Ich werde entsprechend meinem Haushaltseinkommen bewertet. Ist der Nachweis der Einkommensverhältnisse meiner Eltern aufgrund schwieriger Umstände nicht einzuholen, oder ich möchte den Pass im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung bzw. von einer Jugendbetreuungseinrichtung erhalten, liegt die Einschätzung meiner familiären Rahmenbedingungen bei der ausgebenden Stelle.

12. Personen über der Armutsgrenze mit prekären Lebenssituation

Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Armutsgrenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.